

Von: Schulz, Gabriele <GSchulz@SCHWERIN.DE>
Gesendet: Dienstag, 12. Juli 2022 14:04
An: Rolf Bemann (Rolfbe49@gmx.de)
Betreff: Verkehrsspiegel in der Straße "Am Wochenende"

Sehr geehrter Herr Bemann,

dem Protokoll der Sitzung des Ortsbeirates Friedrichsthal vom 18.05.2022 ist Folgendes zu entnehmen:

Bekannt ist eine Anfrage von Anwohnern der Straße „Wochenend“. Wegen der engen Einmündung und der zusätzlichen Sichtbehinderung durch Hecken ist eine Einsichtnahme in den querenden Verkehr der Warnitzer Straße nur schlecht, in den Radfahrerverkehr auf dem Geh- und Radweg praktisch gar nicht möglich. Es wird angefragt, ob hier ein Verkehrsspiegel angebracht werden kann.

Dazu übersende ich Ihnen die Antwort des FD Verkehrsmanagement zu Ihrer weiteren Verwendung:

Gegenüber der Verkehrsbehörde wurde das Aufstellen eines Verkehrsspiegels gegenüber der Ausfahrt Am Wochenende zuletzt in den Jahren 2012, 2016, 2017 angefragt.

So wurde u.a. im Februar 2016 dem OBR wie folgt geantwortet:

„Aufstellung Verkehrsspiegel gegenüber Ausfahrt Am Wochenende:

- *Verkehrsspiegel sollen restriktiv nur dort zum Einsatz kommen, wo die Sicht auf eine schnell befahrene Straße in solcher Weise eingeschränkt ist, dass auch ein äußerst aufmerksamer, sich langsam in den Verkehr hineintastender Verkehrsteilnehmer den Verkehr auf der vorfahrtberechtigten Straße erst zu spät erkennt und auch nur dann, wenn andere Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtverhältnisse, wie Zurückschneiden von Hecken und Sträuchern, Entfernen von Gartenzäunen oder Ähnliches nicht ausreichen.*
- *Die Ausfahrt befindet sich in einer Tempo 30-Zone; die Sichtverhältnisse sind insoweit ausreichend, dass beim langsamen Vortasten auf die Warnitzer Straße herannahende Fahrzeuge rechtzeitig wahrgenommen werden können. Unter Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten ist das Erfordernis eines Verkehrsspiegels hier nicht gegeben.*

Vorfahrtsverhältnissen an der Einmündung Warnitzer Str. / „Am Wochenende“ sollte einmal eindeutig geklärt werden

- *Hierbei handelt es sich um eine Negativbeschilderung gemäß § 10 Satz 3 StVO. Bei Einfahrt über einen abgesenkten Bordstein hinweg hat sich der Fahrzeugführer grundsätzlich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. Um Unsicherheiten vorzubeugen, wurde die Ausfahrt mit einem negativen Vorfahrtszeichen 205 (Vorfahrt gewähren) gekennzeichnet.“*

Die Sichtbehinderungen sind vergleichbar mit vielen ähnlichen Situationen im Innenstadtdgebiet (keine Sicht auf den Gehweg beim Verlassen von Tordurchfahrten e.t.c.). **Die sichteinschränkenden Hecken wären zudem von den Anliegern zurückzuschneiden**, so dass der Gehweg dann auf gesamter Breite zur Verfügung steht und die Einsicht auf die Warnitzer Straße etwas verbessert. Die erwähnten Konflikte mit dem Radfahrer sollten kaum auftreten, da Radverkehr im Bereich Am Wochenende auf dem Gehweg nicht zugelassen ist.

Unter Zugrundelegung der durch die Rechtsprechung gesetzten Maßstäbe (langsameres Hineintasten an grundstücksähnlichen Ausfahrten) können Gefährdungen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auch unter Berücksichtigung der bisherigen restriktiven Verwaltungspraxis beim Aufstellen von Verkehrsspiegeln wird somit auf Seiten der Verwaltung kein dringender Handlungsbedarf gesehen.

Gegen das Aufstellen von Hohlspiegeln im Zuge privater Initiativen an Privatgebäuden (i.d.R. Torausfahrt) bzw. auf dem Privatgrundstück bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schulz

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Büro der Stadtvertretung
Am Packhof 2-6
PF 11 10 42
19010 Schwerin

Tel. 0385 / 545 - 1025